

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene Ferienhausarbeit

Die alleinerziehende Magret (M) wohnt mit ihrem siebenjährigen Sohn Henning (H) in der Erdgeschosswohnung eines vierstöckigen Wohngebäudes in der badischen Großstadt P, das im Alleineigentum der M steht. Neben der Erdgeschosswohnung ist nur die Wohnung im dritten Stock bewohnt. Dort wohnt ein Ehepaar zusammen mit seinen zwei Kindern im Grundschulalter, Emilia (E) und Noah (N). Vor Jahren hat M das Gebäude bei der V-Versicherung (V) gegen Feuer versichern lassen. Aus Vergesslichkeit hat sie jedoch seit Mai 2023 die monatliche Versicherungsprämie nicht mehr bezahlt, woraufhin sie von der V schriftlich zur Zahlung aufgefordert wurde. M nahm dies zur Kenntnis, vergaß das Schreiben jedoch schnell wieder.

Als H drei Wochen nach Eingang der Zahlungsaufforderung gerade ein paar Tage bei den Eltern der M verbringt, wird M von ihrem alten Lebensgefährten Dietmar (D), dem Vater von H, aufgesucht. Als dieser ankündigt, ihr mit völlig haltlosen Anschuldigungen das Sorgerecht für ihren Sohn streitig machen zu wollen, rastet M aus. Sie nimmt ein Küchenmesser und sticht auf D ein. Dabei ist ihr durchaus bewusst, dass dieser mit keinem Angriff rechnet. Aufgrund ihrer Wut sticht M nochmals mit voller Kraft zu. Dabei nimmt sie nunmehr seinen Tod billigend in Kauf. Als M einen kurzen Moment innehält, erkennt sie, dass D ohne ärztliche Versorgung sterben wird, sein Tod aber bei sofortiger Alarmierung eines Notarztes verhindert werden würde. Dennoch unternimmt sie aus Angst vor Strafverfolgung nichts. D stirbt schließlich am Zusammenwirken beider Stiche.

Um den befürchteten strafrechtlichen Konsequenzen wegen der tödlichen Messerstiche wirklich entgehen zu können, beschließt M, die Spuren des Vorfalls durch das Abfackeln des Hauses zu beseitigen. Dass hierbei möglicherweise E und N, die, wie M weiß, von ihren überforderten Eltern für ein paar Stunden alleine zu Hause gelassen wurden, zu Tode kommen werden, nimmt sie billigend in Kauf. Mit einer Gefährdung von Feuerwehrleuten oder anderen Personen rechnet sie indes nicht. Wirtschaftlich will M sich schadlos halten, indem sie den Schadensfall bei der V meldet und sich die Versicherungssumme auszahlen lässt. M holt zwei Reservekanister Benzin aus der Garage und verschüttet ihren Inhalt über den Körper des D und in der ganzen Wohnung. In dem Bewusstsein, dass das Feuer schon in wenigen Minuten sämtliche Fluchtwege versperren wird und E und N bis dahin mangels Kenntnis von dem Feuer das Gebäude vermutlich nicht verlassen werden, wirft sie anschließend ein brennendes Streichholz auf den benzindurchtränkten Boden. Nachdem M die Entwicklung des Feuers ein paar Minuten lang aus sicherer Entfernung beobachtet und

erkannt hat, dass die Flammen mittlerweile alle Fluchtwege versperren, wird sie plötzlich vom Mitleid gepackt, als sie durch ein Fenster sieht, wie E und N in Unkenntnis des Feuers in ihrer Wohnung im dritten Stock spielen. Weil sie selbst aufgrund des Feuers keine Chance hat, die Kinder aus dem Gebäude herauszuholen, ruft M mit ihrem Mobiltelefon die Feuerwehr. Als die Einsatzkräfte eintreffen, drohen die Flammen von den bereits lichterloh brennenden unteren Etagen jederzeit auf die Wohnung im dritten Stock überzugreifen. Aus einem Fenster rufen E und N verzweifelt um Hilfe. Wie durch ein Wunder gelingt es den Feuerwehrkräften, E und N in letzter Sekunde lebend aus dem brennenden Gebäude zu retten. Während E gänzlich unverletzt bleibt, hat N sich mittelschwere Verbrennungen am rechten Arm zugezogen. Zudem konnte die sorgfältig vorgehende Feuerwehrfrau Freya (F) nicht verhindern, dass N sich im Zuge der Rettung kräftig den Kopf stößt und so eine Gehirnerschütterung erleidet. Trotz intensiver Löschbemühungen brennt das Gebäude in den folgenden Stunden vollständig aus. Im Zuge der sich anschließenden polizeilichen Ermittlungen kommt der gesamte Vorfall ans Licht, weshalb M keine Gelegenheit bekommt, von der V die Zahlung der Versicherungssumme zu verlangen. N erholt sich von seinen Verletzungen nach fachgerechter ärztlicher Behandlung innerhalb der nächsten zwei Wochen.

Wie hat sich M nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk:

I. Es ist davon auszugehen, dass die Zahlungsaufforderung von der V an M den Anforderungen des § 38 I VVG genügt.

II. Eine Strafbarkeit der M gem. §§ 168, 221, 222, 224 – 231, 303 – 305a, 323c StGB ist nicht zu prüfen. Die genannten Tatbestände sind auch nicht inzident im Rahmen anderer Straftatbestände zu erörtern. Eine Strafbarkeit wegen eines versuchten Versicherungsmisbrauchs (§§ 265, 22) ist nicht zu prüfen. Es ist von der vollen Schuldfähigkeit der M auszugehen.

III. Es ist ein Rechtsgutachten zu erstellen, das auf alle erkennbar im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfgutachten – eingeht. Auf Strafantragsfragen ist nicht einzugehen.

Hinweise zu den Formalien:

Die Hausarbeit ist in Garamond (oder Times New Roman), 1,5-facher Zeilenabstand, Schriftgröße 12 in Standardlaufweite und üblicher Buchstabenskalierung abzufassen. Die Fußnoten sind in Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand und einzeilig zu formatieren. Endnoten sind unzulässig. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten. Das Gutachten darf 20 Seiten nicht überschreiten. Deckblatt, Gliederung, Sachverhalt, Literaturverzeichnis, ggf. Abkürzungsverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung zählen beim Seitenumfang nicht mit. Das Deckblatt soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachsemester, Matrikelnummer, Name des Aufgabenstellers, Veranstaltung, Wertung der Hausarbeit für das Sommersemester 2024

oder für das Wintersemester 2023/24 (bei fehlender Angabe wird die Hausarbeit für das Sommersemester 2024 gewertet).

Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Versicherung (eingescannte Unterschrift), dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde und dass die beiden hochgeladenen elektronischen Versionen inhaltlich identisch sind, beizufügen.

Abgabe der Hausarbeit:

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt ausschließlich elektronisch. Eine Abgabe der Hausarbeit per Post ist nicht möglich. Die Abgabe der Hausarbeit setzt erstens voraus, dass die Hausarbeit rechtzeitig über die dafür vorgesehene Abgabeschaltfläche auf Moodle hochgeladen wird. Zweitens ist die Hausarbeit für die Plagiatskontrolle über eine separate Abgabeschaltfläche auf Moodle hochzuladen.

Letztmöglicher Termin zum Hochladen der Hausarbeit auf Moodle ist der Tag der ersten Übungsstunde bis 12:00 Uhr mittags. Sollten Sie (z.B. aufgrund eines Studienortwechsels) zu diesem Zeitpunkt noch nicht über einen Moodle-Zugang verfügen, ist ausnahmsweise eine Abgabe per E-Mail statthaft (sekretariat.haas@jurs.uni-heidelberg.de).

Genauere Informationen zur Abgabe der Hausarbeit über Moodle werden rechtzeitig über Moodle und die Lehrstuhlhomepage bekanntgemacht werden.

Anmeldung zur Übung über heiCO:

Erforderlich ist zudem eine Anmeldung zur Übung über die Online-Plattform heiCO. Dies gilt auch, wenn die Hausarbeit für die Übung im vorherigen Semester gewertet werden soll. Bitte führen Sie die Belegung ebenfalls bis zum Tag der ersten Übungsstunde bis 12 Uhr mittags durch.

Viel Erfolg!